

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 13. Februar 2007 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Ökumenische Studien ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem theologischen Studiengang oder in einem Studiengang mit einem theologischen Fach, mindestens mit der Note gut.

(2) Der Masterstudiengang „Ökumenische Studien“ baut konsekutiv auf einem Studiengang mit dem Abschluss B. A. auf, in dem das Fach „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ der Theologischen Fakultät der Universität Jena im Umfang von mindestens 60 LP gewählt worden ist. Bewerber mit vergleichbaren Abschlüssen aus diesen konsekutiven Fächern können

zugelassen werden, wenn sie den Bachelor-Studiengang mindestens mit der Note gut abgeschlossen haben. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich. Es können Studierende zugelassen werden, die Mitglied einer evangelischen Kirche sind; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

(3) Bewerber mit Hochschulabschlüssen in verwandten Studiengängen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinen-geschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studiengang- und vertiefungs-bereichbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivations-schreiben), ist mit der Bewerbung einzureichen. Das Bewerbungsschreiben enthält:

(a) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;

(b) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester vorzulegen.

(5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge: 1. Abschlussnote, 2. Praxiserfahrung, 3. Motivation.

(6) Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. Zudem sind das Latein, Griechisch und ggf. das Hebräisch Studiovoraussetzung. Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zur Meldung zur Master-Arbeit erbracht werden. Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studiovoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFöG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.

(3) Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 60 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden. Näheres regeln § 11 und § 12 der Prüfungsordnung.

(4) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 2 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 3 der. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs.3 BAFöG.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung vier Studienjahre.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiengangs ‚Ökumenische Studien‘ ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über ablaufende Prozesse wesentlich zu vertiefen und die

methodischen Ansätze zur Analyse und Beurteilung möglicher Problemfelder mit ökumenischer Relevanz zu erlernen und anzuwenden. Die Studierenden werden damit befähigt, interkonfessionell, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken und eigenständig an den vielfältigen Schnittstellen von Konfession und Gesellschaft zu arbeiten.

(2) In gleichgewichtig verteilten Modulen wird der unterschiedliche Zugang evangelischer und katholischer Theologie zu Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik und Praktischer Theologie einschließlich Religionspädagogik erlernt, indem jeweils von der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät Jena inhaltlich zu verantwortenden Module zu Grunddisziplinen der Theologie miteinander kombiniert werden. Besonderer Wert wird dabei auf die jeweiligen Profilmodule zur evangelischen und katholischen Identität gelegt, die die Erschließung und Zuordnung der jeweils unterschiedlichen Zugänge in der Darstellung aus der jeweils eigenen Perspektive ermöglichen. Zwei Module – in der Exegese einerseits, in der Liturgiewissenschaft andererseits – integrieren die unterschiedlichen Zugangsweisen der jeweiligen theologischen Perspektiven durch gemeinsame Lehre. Hierdurch werden die Studierenden befähigt, sich im Horizont der ökumenisch pluralen kirchlichen Situation zu bewegen, in dieser Vielfalt Identitätsmerkmale zu erkennen und sich unter Umständen zu eigen zu machen. In den beiden Praxismodulen wird den Studierenden der Zugang zu katholischen und evangelischen sowie ökumenischen Institutionen eröffnet. Hier sollen sie ihre erworbenen Kenntnisse projektorientiert und fallbezogen anwenden. Darüber hinaus wird ihnen eine Berufsfeldorientierung geboten.

(3) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. Es stellt die Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Promotionsstudium dar. Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn. Der MA-Studiengang soll theologische Fachkenntnisse vermitteln, die für Tätigkeitsbereiche außerhalb des Pfarr- und Lehramtes qualifizieren, die keine eigenständige berufsspezifische Ausbildung voraussetzen. Die gegenwärtigen Entwicklungen in nationalen wie internationalen Beziehungen zeigen, dass der religiöse Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Praxis des gegenseitigen Miteinanders in Leben und Arbeitens darstellt. Die Transferierung und Umsetzung grundlegender theologischer Erkenntnisse in die praktische Anwendung ist deshalb von fundamentaler Bedeutung für die Lösung aktueller binnengesellschaftlicher wie auch globaler Probleme. Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder von der kirchlichen Akademiarbeit und Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und Publizistik, zur Zusammenarbeit mit Medizin, Psychologie und neuer Medien bis hin zu Beratungstätigkeit für Verbände, Politik und Wirtschaft. Eine fundierte Kenntnis im Bereich theologischer Bildung und Urteilsfähigkeit stellt daher ein großes Innovationspotenzial für den außeruniversitären Arbeitsmarkt dar.

(4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Studiengangs ‚Ökumenische Studien‘ ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil im Kontext ökumenischer Fragestellungen und die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verlangt wird. Der Studiengang qualifiziert insb. für praxis- und wissenschaftsorientierte Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
- Karitativ-soziale Einrichtungen (Leitungstätigkeiten in Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
- Medienberufe (einschließlich Printmedien)
- Verlagswesen/Publizistik
- Archivwesen
- Museen
- Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene
- Stiftungswesen
- Ökumenische Institutionen und Projekte
- Universitäten und Forschungseinrichtungen

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module aus den Fachgebieten der Theologie (insgesamt 79 LP) und in zwei Praxismodulen (insg. 11 LP). Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen. Das 2. Semester wird auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an der Universität Erfurt studiert.

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Die Module des ersten Semesters dienen der Grundlegung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Bereich der evangelischen theologischen Wissenschaften sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Semester umfasst folgende Module:

- Modul MA ÖS AT/NT Geschichte, Literatur und Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments (10 LP)
- Modul MA ÖS PT/RP I Christentum in Verkündigung und Bildung I (10 LP)
- Modul MA ÖS KG/ST Theologie und Geschichte des Christentums (10 LP)

(2) Die Module des zweiten und dritten Semesters dienen der Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden im Bereich der katholischen und der evangelischen Theologie sowie der ökumenischen Theologie. Das zweite Semester und das dritte Semester umfasst folgende Module:

- ÖS Bibl.Herm. Biblische Hermeneutik in katholischer und evangelischer Perspektive (7 LP)
- Modul MA ÖS Kath.ID S Konfessionelle Identität des Katholizismus – Systematisch (12 LP)
- Modul MA ÖS Kath.ID Hp Konfessionelle Identität des Katholizismus – Historisch-praktisch (6 LP)
- Modul MA ÖS Pra I Praxismodul I (6 LP)
- Modul MA ÖS Pra II Praxismodul II (5 LP)
- Modul MA ÖS Lit.wiss. Liturgiewissenschaft in katholischer und evangelischer Perspektive Modul MA (6 LP)
- Modul MA ÖS Ev.Id Sh Konfessionelle Identität des Protestantismus – Systematisch-historisch (10 LP)
- Modul MA ÖS PT/RP II Christentum in Verkündigung und Bildung II (8 LP)

(3) Das vierte Semester ist der Abfassung der Masterarbeit vorbehalten.

- Modul MA ÖS A Master-Arbeit (30 LP)

(4) Die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen

zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.

(2) Die Module werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Modulen

Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul The M38 ist der Abschluss des Moduls The M39
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul The M35 ist der Abschluss des Moduls The M33 und The M34
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul The M11 ist der Abschluss des Moduls The M34.
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Mastermodul ist der Abschluss der Module des ersten Studienjahres (60 LP).

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und ggf. durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena